



Anordnung kommunale Volksabstimmung vom 8. März 2026

Der Gemeinderat Altbüron beschliesst, gestützt auf § 22 Abs. 1 lit. b. der Gemeindeordnung und § 25 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes (StRG) vom 25. Oktober 1988:

1. Am Sonntag, 8. März 2026, findet in der Gemeinde Altbüron die kommunale Volksabstimmung über folgende Vorlage statt:

Teilrevision der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Altbüron

2. Die Abstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt.
3. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 3. März 2026 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Altbüron geregelt haben.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 3. März 2026, 18.00 Uhr, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das Stimmregister einsehen.
5. Für die persönliche Stimmabgabe ist das Urnenlokal am Abstimmungssonntag von 10.00 Uhr bis 10.30 Uhr geöffnet. Es befindet sich beim oberen Schulhaus, Bühl 29, Altbüron.
Für die briefliche Stimmabgabe kann das Rücksendekуверт adressiert an die Gemeindeverwaltung Altbüron, Bühl 27, 6147 Altbüron, wie folgt eingereicht werden:
 - verschlossen und frankiert rechtzeitig vor dem Abstimmungstag der Post übergeben,
 - am Schalter der Gemeindeverwaltung Altbüron abgeben oder
 - bis vor Schliessung des Urnenlokals um 10.30 Uhr in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung Altbüron werfen.
6. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.
7. Diese Anordnung wird im Anschlagkasten und auf der Homepage der Gemeinde Altbüron veröffentlicht.

Altbüron, 5. Januar 2026

GEMEINDERAT ALTBÜRON